

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Dienstag, den 06.10.2015
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Dengel, Peter
Faulhaber, Richard
Fischer, Rüdiger
Gugel, Andreas
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schritfführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Errichtung einer landw. Nutz- und Lagerhalle , Fl. Nr. 2763, Böttigheim

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 2763, Gemarkung Böttigheim, Lage: Dürre Wiesen, ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle zur Maschinenunterstellung, Heulagerung und Viehunterstand im Winter geplant. Das Vorhaben kommt anliegend zum Rothgraben, Gewässer III. Ordnung zur Ausführung. Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen soll dem Graben zugeführt werden.

Das Bauvorhaben liegt im planerischen Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Hiernach sind insbesondere nur sog. Privilegierte Vorhaben, wie z. B. land- o. forstwirtschaftlicher Betrieb, Fernmeldewesen etc. zulässig (§ 35 Abs. 1 u 2 BauGB) vorliegt.

Eine diesbzgl. Privilegierung ist für das beantragte Bauvorhaben erkennbar. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg bewertet in seiner Stellungnahme vom 02.10.2015 die Bewirtschaftung als landwirtschaftlichen Betrieb, weil es sich bei dieser Art von Tierhaltung um Landwirtschaft im Sinne des Baurechts nach § 201 BauGB handelt, somit ist eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB gegeben.

Durch das Vorhaben darf es allerdings nicht zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kommen, was dann gegeben wäre, wenn durch das Vorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und Wege, sowie für andere Verkehrseinrichtungen und der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde entstehen könnten.

Das betreffende Grundstücksareal ist wegemäßig über einen öffentlichen Feld- und Waldweg erschlossen. Im näheren Umfeld befinden sich schon zwei landwirtschaftliche Geräte- und Lagerhallen.

Das Grundstück ist wegemäßig erschlossen im Sinne von Art. 4 BayBO. Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser soll dem angrenzenden Rothgraben (Gew. III. Ordnung) zugeleitet werden.

Die benachbarten Eigentümer haben dem Bauantrag per Unterschrift zugestimmt. Die Antragsunterlagen sind vollständig. Im Übrigen sind keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange dem Bauvorhaben entgegenstehend erkennbar.

Für die Einleitung des Dachflächenwassers in den Rothgraben ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, da die Gemeinde als Gewässereigentümer in der Ausübung

ihrer Gewässerunterhaltungspflicht beschränkt wird. Ein Nutzungsvertrag für die Gewässerbenutzung liegt als Anlage bei.

TOP 1.1 Persönliche Beteiligung des Gemeinderates Elmar Seubert

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird die persönliche Beteiligung des Gemeinderates Elmar Seubert bestätigt.

Gemeinderat Elmar Seubert hat an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 GO nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 1.2 Beschluss zu dem Bauantrag

Beschluss:

Der Errichtung der Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 2763 in der Gemarkung Böttigheim sowie der Einleitung des Dachflächenniederschlagswassers wird zugestimmt. Der Erste Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Nutzungsvertrag für die Einleitung des Dachflächenniederschlagswassers in den Rothgraben abzuschließen und die Unterschrift zu leisten.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 2 Beteiligungsverfahren zur Änderung eines Flächennutzungsplanes für "Sondergebiet (SO) Verwaltung südlich der A3" des Marktes Helmstadt

Sachverhalt:

Der Markt Helmstadt beabsichtigt, eine 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt vorzunehmen, um einen Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) **Verwaltung** südlich der A 3“ mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen.

Vorgesehen ist dabei die im Anschluss an die BAB A 3 südlich gelegenen ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in das v.g. Sondergebiet umzuwandeln.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wird der Markt Neubrunn als beteiligte Behörde gehört.

Bedingt durch die Lage und Örtlichkeit des Vorhabens sind für den Markt Neubrunn keine Einwirkungen und Berührungspunkte gegeben.

Beschluss:

Gegen die beabsichtigte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Helmstadt werden keine Einwände erhoben.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 3 Aufstellung eines Bebauungsplanes "Windpark Tannet" und 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Altertheim
--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Altertheim beabsichtigt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens eine 8. Flächennutzungsplanänderung und einen Bebauungsplan „Windpark Tannet“ festzusetzen. Dazu ist nach § 4 BauGB das Verfahren zur vorzeitigen Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingeleitet worden, von Seiten des Marktes Neubrunn Stellung zum Vorhaben nehmen.

Nach der Planung ist vorgesehen, einen Bebauungsplan „Windpark Tannet“ zur Windenergienutzung zu erlassen und parallel dazu eine 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Das Plangebiet umfasst ein ca. 4,18 ha großes Areal nördlich von Unteraltertheim und soll drei WKA's aufnehmen. Der Abstand der WKA zur Gemarkungsgrenze Neubrunn ist > 2.000 m im Sinne von Art. 82 Abs. 1 BayBO.

Bedingt durch die Lage und Örtlichkeit des Vorhabens sind die Interessen des Marktes Neubrunn nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Gegen die von der Gemeinde Altertheim beabsichtigte Bauleitplanung (Erlass eines Bebauungsplans „Windpark Tannet“ und 8. Flächennutzungsplanänderung) werden keine Einwände erhoben.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 1

TOP 4 Beratung zum weiteren Betrieb des Kiosk im Freibad Neubrunn

Sachverhalt:

Durch den Marktgemeinderat wurde immer wieder die Situation im Kiosk des Freibades angesprochen / moniert. Daher wurde bereits im Frühjahr besprochen, dass dieses Thema nach Beendigung der aktuellen Badesaison auf die Tagesordnung gesetzt und über einen weiteren Betrieb gesprochen und beschlossen wird.

Seit 2010 betreibt der Markt Neubrunn den Kiosk mit eigenem Personal. Verantwortlich ist der erste Bürgermeister, Heiko Menig. Das Personal war teilweise festangestellt, die meisten Beschäftigten wurden auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung eingestellt.

Im Kiosk werden neben der Zubereitung und dem Verkauf von Speisen, Getränken, Süßigkeiten, Eis, usw. auch die Eintrittsgelder kassiert und der Verkauf der Saison-, bzw. Zehnerkarten abgewickelt. Ebenso werden die Reinigungsarbeiten (Kioskbereich, WC, Duschen) abgewickelt.

Es wurde bereits mehrfach versucht, den Kioskbetrieb kostenfrei zu verpachten, jedoch haben bisher alle Interessenten davon abgesehen.

In der aktuellen Badesaison wurden durch den Verkauf im Kiosk (ohne Eintrittsgelder) rd. 35.000,- € eingenommen. Demgegenüber stehen Ausgaben für Personal von rd. 20.500,- € und Lebensmitteleinkauf von rd. 14.500,- €. Bei den Personalkosten ist zu berücksichtigen,

dass hier auch die Kosten für das Kassieren der Eintrittsgelder und der Reinigungsarbeiten für WC und Duschen (Schwimmbadbetrieb) enthalten sind.

Nachdem keine getrennten Messungen der Energieverbräuche möglich sind, werden diese dem Badebetrieb zugerechnet.

Der Marktgemeinderat berät über den weiteren Betrieb.

Dieses Jahr ist der Kioskbetrieb mit dem vorhandenen Personal gut abgelaufen. Für die kommende Saison sind jedoch noch zusätzliche Arbeitskräfte notwendig, damit der Betrieb ordentlich läuft. Die Einteilung des Personals könnte noch verbessert werden.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Gemeinde den Kiosk weiterhin betreibt, da ein entsprechender Pächter schwierig zu finden ist. Eine Preiserhöhung der Speisen und Getränke ist nicht vorgesehen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass das Schwimmbad schwer zu finden ist und deshalb Schilder an sichtbarer Stelle aufgestellt werden sollten. Diese werden in Auftrag gegeben. Außerdem wird überlegt, wie das Schwimmbad beworben werden könnte.

Eine Stellenausschreibung für Bedienstete im Schwimmbadkiosk soll rechtzeitig erfolgen und wird in diesem Monat noch im Rainberg Boten erscheinen.

TOP 5 Freiwillige Leistungen des Marktes Neubrunn bei den Kindergartenbeiträgen - Festlegung der Ermäßigungen

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung am 18.07.2006 eine Ermäßigung der Kindergartenbeiträge für zweite und dritte Kinder beschlossen, um ein Signal für Familienfreundlichkeit zu setzen.

Für das Zweitkind wird der Kindergartenbeitrag um 40 % ermäßigt, das dritte Kind ist generell frei. Das Kind mit der geringeren Buchungszeit gilt als Zweitkind. Diese Regelung gilt für beide örtlichen Kindergärten. Die Kindergartenbeiträge in Neubrunn und Böttigheim sind unterschiedlich. In Neubrunn beträgt der Basisbeitrag für den Kindergarten (3 – 4 Std.) 90,- €, jede weitere Buchungsstunde 5,- € Aufschlag. In der Kinderkrippe beträgt der Basisbeitrag (1 – 2 Std.) 105,- €, jede weitere Buchungsstunde 5,- € Aufschlag. Im Kindergarten Böttigheim beträgt der Basisbeitrag (3 – 4 Std.) 80,- €, jede weitere Buchungsstunde 6,- € Aufschlag.

Träger des Kindergartens in Neubrunn ist der St. Elisabeth Verein. Träger des Kindergartens in Böttigheim ist der Markt Neubrunn.

Nach neuer gesetzlicher Regelung ist aktuell das letzte Kindergartenjahr für die Eltern „kostenfrei“. Somit ergibt sich die Situation, dass z.B. Eltern, von denen drei Kinder den Kindergarten besuchen, insgesamt nur noch 60 % Beitrag eines Kindes zahlen, 240 % des Beitrages wird durch öffentliche Gelder finanziert (100 % Freistaat Bayern, 140 % Markt Neubrunn).

Es wird diskutiert, wie eine künftige Regelung zu unseren freiwilligen Leistungen bezügl. einer Ermäßigung aussehen soll.

Beschluss:

Um auch weiterhin ein Zeichen für Familienfreundlichkeit zu setzen, wird an einer Ermäßigung der Beiträge als freiwillige Leistung des Marktes Neubrunn festgehalten. Die Ermäßigungen bleiben für Zweitkinder bei 40%, Drittkinder 100 %. Erstkind ist das Kind mit dem höchsten tatsächlichen Elternanteil, Zweitkind ist das Kind, mit dem zweithöchsten tatsächlichen Elternanteil, Drittkind ist das Kind mit dem niedrigsten tatsächlichen Elternanteil. Die freiwillige Leistung (Ermäßigung) des Marktes Neubrunn wird nur gewährt, wenn keine sonstigen Leistungen Dritter, z. B. Sozialleistungen, etc. gewährt werden.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 6 Privatisierungsprüfung
--

Sachverhalt:

Nach der in Art. 61 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung beinhalteten Privatisierungsklausel soll die Gemeinde ihre Aufgaben in geeigneten Fällen daraufhin untersuchen, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder durch Heranziehung Dritter, gleichartig erledigt werden können.

Diese Prüfung ist in regelmäßigen Abständen alle 5 Jahre vorzunehmen und der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und steht nunmehr an.

Im Aufgabenbereich des Marktes Neubrunn ist lediglich ein Bereich durch die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters abgedeckt. Das Forstunternehmen Firma Graf von Wolffskeel ist vertraglich zum jährlichen Holzeinschlag im Gemeindewald beauftragt.

Weitere denkbare Aufgabengebiete, wie z.B. Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Grünanlagenpflege, Straßenreinigung mit Einzelsanierungen werden durch gemeindeeigenes Personal abgedeckt.

Einzelmaßnahmen, wie z. B. Wasserrohrbruchbehebungen, Tief- und Hochbauarbeiten, werden durch externe Dienstleister mit Gemeinderatsbeschluss unter Wahrung haushaltsrechtlicher Vorgaben nach der VOB öffentlich ausgeschrieben und vergeben.

Die Sicherstellung der Entwässerung stellt eine hoheitliche Aufgabe dar. Der Winterdienst ist bei Betrachtung der Reaktionszeit sowie der Fixkosten (Bereithaltung von Maschinen und Personal) in der Größenordnung des Marktes Neubrunn nicht wirtschaftlich zu privatisieren. Entscheidende Faktoren bei der Beurteilung, ob eine Privatisierung sinnvoll ist, sind u. a. auch das Dispositionsrecht und der Einfluss auf die Gestaltung bei der Aufgabenausführung. Es erscheint nicht sinnvoll, die Herrschaft auch und insbesondere mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen, aus der Hand zu geben. Ein privates Unternehmen muss Gewinn erwirtschaften.

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit wäre zu prüfen, ob bestimmte Aufgaben z. B. im Bereich der ILE erledigt werden könnten.

Dem Markt steht bei der Prüfung bzgl. der Privatisierungsklausel ein weitgehender Beurteilungs- und Ermessenspielraum zu. Auch besteht keine Privatisierungsverpflichtung im Sinne von Art. 61 Abs. 2 S. 2 GO.

Beschluss:

Außer der Leistungsvergabe an das Forstunternehmen v. Wolffskeel wird derzeit kein externer Dienstleister für gemeindliche Aufgaben im eigenen Wirkungskreis beauftragt. Die bisherige Struktur der Aufgabenerfüllung wird beibehalten.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 7 Antrag des Softair-Club Neubrunn auf Nutzung des Gemeindewappens im Vereinslogo

Sachverhalt:

In diesem Jahr hat sich eine neue Gruppierung in Neubrunn gegründet.

Name: „Softairclub Neubrunn“

Zweck dieser Gruppierung ist es, in Teams gemeinsam das Hobby „Softair-Spiel“ zu erleben.

Bei der Gründung dieses Clubs wurden folgende Personen in den Vorstand gewählt:

Vorsitzender: Tim Harding und Sven Kasper

Stellv. Vorsitzender: Dominik Schwarz

Schriftführer: Fabian Angermüller

Kassier: Sven Kasper und Tim Harding

Beisitzer: Sebastian Schlagmüller

Mittlerweile wurde ein Vereinslogo kreiert, welches auch das Neubrunner Wappen beinhalten soll. Die Vorsitzenden stellen den Antrag, das Neubrunner Wappen in ihrem Vereinslogo nutzen zu dürfen.

Hierüber hat der Marktgemeinderat zu beschließen.

Beschluss:

Dem Antrag des Softair-Clubs auf Nutzung des Gemeindewappens in seinem Vereinslogo wird stattgegeben.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 15

TOP 8 Antrag des Dart-Club Neubrunn e.V. auf Anbringung eines Hinweisschildes am Rathaus Neubrunn

Sachverhalt:

Der Dart-Club „Triple one Neubrunn e.V.“ hat mittlerweile die Räumlichkeiten im OG des Rathauses Neubrunn bezogen. Der Eingang erfolgt über den Zugang des ehemaligen Pausenhofes.

Nachdem für Besucher / Mannschaften der Zugang schwer zu finden ist, stellt der Dart-Club den Antrag, ein Hinweisschild an der Seite des Rathauses anbringen zu dürfen.

Über den Standort des Hinweisschildes soll der Marktgemeinderat entscheiden.

Gleichzeitig wäre zu überlegen, ob ein gleichartiges Hinweisschild für den Parkplatz des Rathauses beauftragt und angebracht wird. Ein Parkplatzschild wird beschafft.

Beide Schilder werden auf der Hauswand an der Ecke zum Hof angebracht.

Beschluss:

Ein Hinweisschild für den Parkplatz am Rathaus wird beschafft. Dieses sowie das Hinweisschild für den Dart-Club werden am Rathaus an der Hauswand zum Hof angebracht.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 9 Antrag des Vereinsring Böttigheim zur Überlassung eines Generalschlüssels für die Frankenlandhalle Böttigheim

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest den Antrag des Vereinsringvorsitzenden, Herrn Dieter Seidenspinner. Da die neue Schließanlage in der Frankenlandhalle Böttigheim eingebaut worden ist, kommt er nicht mehr in die Halle. Im Auftrag aller Vereinsvorsitzenden in Böttigheim beantragt er, dass Herr Norbert Kaufmann, Böttigheim, einen Schlüssel erhält und diesen für den Vereinsring in Gewahrsam nimmt, da Herr Kaufmann am ehesten erreichbar ist.

Es besteht keine Veranlassung, dass der Vereinsringvorsitzende bzw. Herr Kaufmann einen Schlüssel erhält.

Beschluss:

Dem Antrag des Vereinsringvorsitzenden, Herrn Seidenspinner, dass Herr Norbert Kaufmann einen Schlüssel von der Frankenlandhalle erhält und diesen für den Vereinsring in Gewahrsam nimmt, wird stattgegeben.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 15

TOP 10 Dachsanierung Frankenlandhalle

Bei der Dachsanierung der Frankenlandhalle Böttigheim sind Probleme aufgetreten. Als Dachrinne sollte eine Kastenrinne angebracht werden, da diese nicht so leicht beschädigt werden kann. An der unteren Traufe zum Sportplatz wäre es sinnvoller, Fassadenplatten statt einer Blechverkleidung anzubringen. Im Bereich der fehlenden Außenwand im Traufbereich der drei Dächer muss eine Hartschaumdämmung angebracht werden. Die Mehrkosten belaufen sich auf insgesamt ca. 9000,- €.

Beschluss:

Die Nachtragsarbeiten an der Frankenlandhalle wie Kastenrinne, Dachisolierung und Fassadenverkleidung werden beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 11 Bekanntgaben

TOP 11.1 Stromanschluss zum Zeltplatz

Die Bayernwerk AG ist beauftragt worden, einen Stromanschluss zum Zeltplatz zu verlegen. Die Kosten werden durch den Naherholungszweckverband erstattet.

TOP 12 Anfragen

TOP 12.1 Grüngutcontainer in Böttigheim

Gemeinderat Richard Faulhaber fragt nach dem Stand der Grüngutcontainer in Böttigheim. Ein Vertreter des team orange wird den Containerstellplatz in Augenschein nehmen, da die Aufstellfläche etwas knapp bemessen ist.

TOP 12.2 Bürgerversammlungen

Gemeinderat Horst Hofmann fragt, ob bereits Bürgerversammlungen geplant sind. Die Bürgerversammlungen werden für November vorgesehen.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin